52. Ift ber Rechtsweg für ben Entschädigungsanspruch bes Grundeigentilmers zuläsfig, bessen Grundstud durch die Gemeinde, ohne daß ein Enteignungsversahren stattgefunden hätte, zum Bau einer Chaussee verwendet worden ift?

6886. § 13.

Preuß. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 § 16.

- VII. Zivilsenat. Urt. v. 20. September 1910 i. S. Gemeinde B. (Betl.) w. Gräfin W. u. Gen. (Kl.). Rep. VII. 173/10.
 - I. Landgericht Effen.
 - II. Oberlandesgericht hamm.

Die verklagte Gemeinde hatte jum Ausbaue einer Chauffee in ibrem Bezirke belegene Grundstücke ber Rläger eigenmächtig in Befit genommen und teils zum neuen Wegezuge vergraben, teils zur Gewinnung von Begematerial benutt. In einem Borprozesse hatten die Rläger gegen die Gemeinde Rlage erhoben auf Einstellung der Wegegrbeiten auf ihren Grundstücken, Enthaltung von jeder weiteren Besithandlung an biefen und Wiederherftellung ihres früheren Rustandes: sie waren aber rechtsträftig abgewiesen worden, weil bas Bericht annahm, bag zwischen den Barteien eine ftillichmeigende Einigung gemäß § 16 preuß. Ent. Bef. jum Zwede ber Überlassung bes Befites ber Grundftucke auftande gekommen fei. Inzwischen hatte die Gemeinde nach § 3 Ent.=Gef. beim Bezirksausschusse den Antrag auf Berleihung des Enteignungsrechts bezüglich der Grundstude geftellt. Der Ausschuß entsprach biesem Untrage. Auf Beschwerbe ber Rlager wurde biefer Befdlug burch Befdeib bes Minifters mit ber Begrundung aufgehoben, daß die Enteignung nicht erforberlich und ungulaffig fei. Runmehr erhoben bie Klager Die jegige auf Ent= ichabigung gerichtete Rlage. Sie beantragten, die Beklagte zu verurteilen, gegen Auflaffung ber näher bezeichneten Rlächen 59272,67 M nebst Binfen an fie zu gablen.

Das Landgericht sprach den Klägern 28739,45 M gegen Aufslassing der zur Chaussee mit Graben und Böschungen gezogenen Flächen zu. Beide Teile legten Berusung ein. Durch Zwischenurteil wurde vom Oberlandesgerichte der Rechtsweg für zulässig erklärt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Grunben:

"Der Rechtsweg ist zulässig, da die in § 13 GBG. ausgestellten Ersordernisse erfüllt sind. Der eingeklagte Geldanspruch gehört dem Vermögensrechte an, mag man ihn aus einem Eingriffe in das Grundeigentum der Kläger herleiten oder aus der in den Entscheidungsegründen des im Vorprozesse ergangenen Verusungsurteils sestgestellten stillschweigenden Einigung der Parteien. Streitigkeiten über versmögensrechtliche Ansprüche sind stets zu den dürgerlichen Rechtssstreitigkeiten zu rechnen (Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 70 S. 81) und deshalb dem ordentlichen Rechtswege unterworsen, soweit nicht die in § 13 bestimmten Ausnahmen zutressen. Das ist hier nicht der Fall. Für den vorliegenden Streit sind weder reichsgesehlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen, noch ist die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet.

In letterer Beziehung tonnte bier nur das breuß. Enteignungsgeset in Betracht tommen. Aus ber Borichrift bes § 16 biefes Befetes folgert bie Revifion bie Ruftandigfeit ber Bermaltungsbehörde mit ber Begründung, die unter den Parteien stattgehabte Einigung habe nur die Abtretung bes Grundeigentums felbft, nicht auch die Art und Sobe ber Entschädigung jum Gegenstande gehabt und es babe beshalb bie nachträgliche Refiftellung nach ben Borfchriften bes Enteignungsgefetes burch bie Enteignungsbehörbe gu Für die Anwendung diefer Borfchriften über bas Enteignungsverfahren, auch bes § 16, ift aber bier tein Raum. Sie ift badurch bedingt, daß vorher das Enteignungsrecht, sei es nach § 1, sei es nach § 3, verliehen worden ift und daß die vorläufige Blanfeftstellung stattgehabt hat (Entich. bes RG.'s in Zivils. Bb. 70 S. 45). Gin Enteignungeverfahren bat aber bier nicht begonnen; vielmehr ist durch die hochste Verwaltungsbehörde, den Minister der öffentlichen Arbeiten, die Berleihung des Enteignungsrechts als unzulässig abgelehnt worden. Die Bestimmungen des Rluchtliniengesetzes, nach denen eine Enteignung von Grundeigentum auch ohne besondere Berleihung bes Enteignungsrechts erfolgen barf, muffen hier außer Betracht bleiben, ba eine Anlegung ober Beranderung bon Strafen oder Blagen in Stadten ober landlichen Ortichaften nicht in Frage fteht. Rur Berbeiführung ber Ginleitung bes Ent= eignungsverfahrens tann bie Bellagte burch gerichtliches Urteil nicht gezwungen werben, hier um so weniger, ba die Berwaltungsbehörbe schon die Ginleitung der Enteignung abgelehnt und fie allein über die Bulassung der Enteignung zu befinden hat.

Uber ben Rlaganspruch haben hiernach lediglich bie ordentlichen

Berichte zu enticheiden."